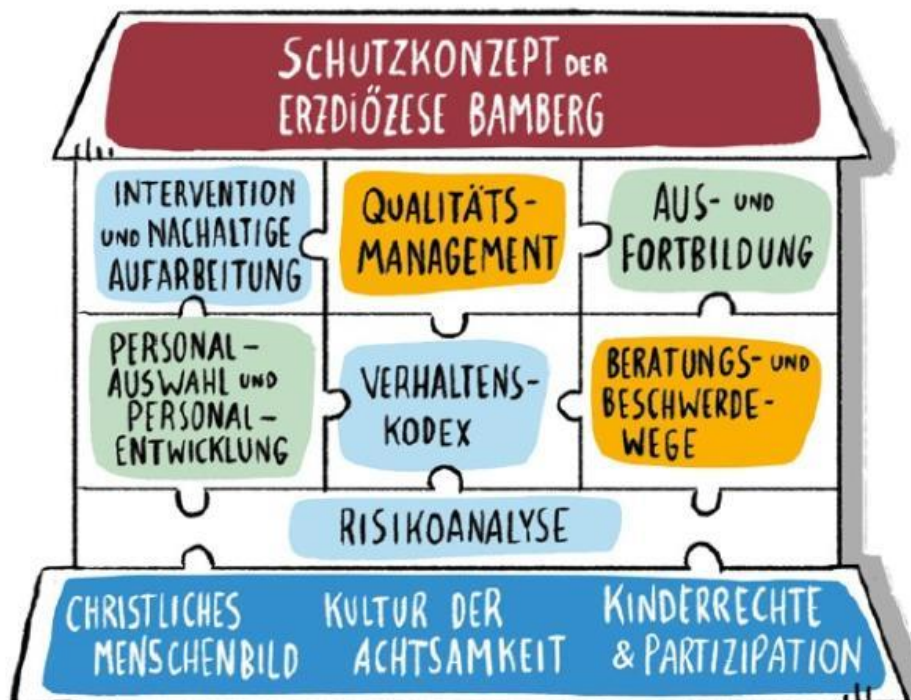


Kultur der Achtsamkeit

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt
in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Er-
wachsenen



Gültig ab: 01.01.2023

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der KEB – Kath. Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	4
1.1	Christliches Gottes- und Menschenbild	4
1.2	Kultur der Achtsamkeit.....	5
1.3	Besondere Kinderrechte und Partizipation	5
1.4	Partizipation	5
2	Risikoanalyse	6
2.1	Gefährdungspotenziale	6
2.1.1	Zusammenarbeit von Hauptamtlichen.....	6
2.1.2	Zusammenarbeit zwischen geschäftsführ. Vorstand und Angestellten des Vereins	6
2.1.3	Körpernahe Kurse und Veranstaltungen (Entspannungskurse, Sport etc.)	6
2.1.4	Längerfristige Veranstaltungen	6
2.1.5	Vieraugengespräche.....	6
2.1.6	Auswahl von Referent*innen	6
2.2	Personalverantwortung.....	7
3	Verhaltenskodex.....	7
3.1	Rahmenbedingungen	7
3.2	Einzelgespräche	7
3.3	Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt.....	8
3.4	Interaktion/Kommunikation.....	8
3.5	Geschenke	8
3.6	Veranstaltungen/Reisen.....	9
3.7	Wahrung der Intimsphäre	9
3.8	Gestaltung päd. Programme/Disziplinierungsmaßnahmen	9
3.9	Pädagogisches Arbeitsmaterial	9
3.10	Jugendschutzgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, sonst. Verhalten.....	9
4	Personalauswahl, -führung und -entwicklung.....	10
4.1	Einstellungsgespräche/Bewerbungsunterlagen/Probezeit.....	10
4.2	Mitarbeitergespräche/Kritikgespräche	11
4.3	Arbeitsvertrag/Einsatzbeginn.....	11
5	Aus- und Fortbildung.....	11
6	Beratungs- und Beschwerdewege.....	13
6.1	Beschwerdewege und -verfahren	13

6.2	Weiterarbeit nach einer Beschwerde	13
7	Interventionen und Hilfsmöglichkeiten für Betroffene, nachhaltige Aufbereitung.....	14
8	Qualitätsmanagement.....	15
9	Ansprechpersonen	16
9.1	Ansprechperson der KEB – Katholische Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/A. e.V. ...	16
9.2	Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten im Erzbistum Bamberg	16
9.2.1	Beauftragte und Koordinatorin	16
9.2.2	Ansprechpartner/innen für Opfer und Betroffene sowie Wissensträger*innen	16
10	Anhang.....	18
10.1	Literaturverzeichnis und Quellen	18
10.2	Verhaltenskodex.....	19
10.3	Verpflichtungserklärung.....	22

1 Grundlagen

1.1 Christliches Gottes- und Menschenbild

Als Ehrenamtliche und Hauptamtliche in der Erwachsenen- und Familienbildung, als Vorstand, Referent*in oder Erwachsenenbildungsbeauftragte begleiten wir Erwachsene, gelegentlich Jugendliche ab 16 Jahren sowie Kinder und Jugendliche im Rahmen der Familienbildung auf ihrem Lebens- und Lernweg in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Diese Menschen sind uns anvertraut. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Damit er bestmöglich gelingt, bedarf es einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – sowohl haupt- als auch ehrenamtlich: Es gilt, entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten. Dies bedeutet:

- Wir begegnen Allen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die vor allem auch heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten das als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diese Haltungen haben ihren Grund in der christlichen Überzeugung, die aus Botschaft und Handeln Jesu Christi stammt. Die liebevolle Zuwendung Gottes zu jedem einzelnen Menschen soll auch in unseren Arbeitsbereichen heute erfahrbar und erlebbar sein. Es ist notwendig, dass Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene diese Art des Umgehens überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in unseren Veranstaltungen und Seminaren begegnen. Sie brauchen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. So können sie sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan werden sollte. Das entspricht der neutestamentlichen Botschaft davon, dass Gott will, dass das Leben der Menschen gelingt.

1.2 Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit hat immer auch zu tun mit Grenzachtung von Menschen untereinander: im persönlichen Bereich sowie in haupt- und ehrenamtlichen Arbeitszusammenhängen. „Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des anderen beginnt“, so der Philosoph Immanuel Kant. Umso mehr gilt dies für uns als Christinnen und Christen. Gerade der Glaube an die Gottesebenbildlichkeit begründet einen respektvollen Umgang mit Anderen und sich selbst. Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feingefühl, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt. Eine Kultur der Achtsamkeit als Qualitätsmerkmal für Mitarbeitende der KEB – Kath. Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V. braucht ein praktisches und gut installiertes Schutzkonzept zur Gewährleistung des Opferschutzes und als klares Signal gegen potentielle Täter und Täterinnen. Dazu gehört ein Umdenken im Umgang mit sich selbst und mit anderen: im Handeln zwischen Leitung und Schutzbefohlenen und in deren Miteinander sowie im Umgang von Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen.

1.3 Besondere Kinderrechte und Partizipation

Für einen gelingenden Schutz vor sexualisierter Gewalt ist es wichtig, dass Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen. Vor allem heranwachsende Kinder- und Jugendliche sind hier besonders zu schützen. In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Darauf aufbauend gibt es vielerorts einrichtungsspezifisch und altersgerecht formulierte Rechte für Kinder und Jugendliche, die häufig auch in direktem Bezug zu pädagogischen Präventionsgrundsätzen stehen. Rechte sind unabhängig vom eigenen Wohlergehen und unabhängig vom Wohlwollen anderer. Das Recht sich zu beschweren kann deshalb nicht verwirkt werden. Die Einlösung von Rechten kann nicht von Pflichten abhängig gemacht werden, „das Gegenteil von Recht ist nicht Pflicht, sondern Unrecht“ (Freie Universität Berlin 2013, S. 10). Die Katholische Erwachsenenbildung ist der richtige Ort, damit Menschen sich mit den Rechten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auseinandersetzen, Befürchtungen und Bedenken offen thematisieren.

1.4 Partizipation

Partizipation bedeutet: Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, von Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen, von Ehren- und Hauptamtlichen. Damit eine „Kultur der Achtsamkeit“ Realität werden kann, ist es nötig, dass bei Entwicklungen und Entscheidungen möglichst alle Beteiligten einbezogen werden, sich einbringen und mitgestalten können. Innerhalb der Angebote der KEB – Katholische Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V. sind die Ideen aller Beteiligten, ihre Energie und ihre Kreativität erwünscht, werden ernst genommen und berücksichtigt. Statt von oben herab Dinge zu bestimmen, soll ankommen: Klein und Groß können wertvolle Gedanken und wertvolles Tun beitragen, und unterschiedliche Blickwinkel sind erwünscht. In unseren Veranstaltungen sind dafür die Leitungen (in der Regel: Referent*innen) verantwortlich. Bei der Auswahl der Referent*innen legen wir Wert darauf, dass die entsprechenden Personen diese Kultur vertreten.

2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse will Schwachstellen und Gefährdungen in unseren Dienststellen und bei von oder mit uns durchgeführten Veranstaltungen identifizieren, die Täterinnen oder Täter für Missbrauchstaten ausnutzen könnten oder bereits bei früheren bekannten Vorfällen ausgenutzt haben. Der genaue Blick auf mögliche Gefährdungen bezüglich Räume und Situationen macht es möglich, Risiken zu minimieren oder bestenfalls ganz auszuschließen (DBK, 2013c, S. 55).

2.1 Gefährdungspotenziale

Aufgrund der besonderen Situation in der regionalen, in Vereinen organisierten Katholischen Erwachsenenbildung – sie wird mehrheitlich von Ehrenamtlichen durchgeführt, die von Hauptamtlichen begleitet werden - sehen wir folgende Gefährdungspotenziale:

2.1.1 Zusammenarbeit von Hauptamtlichen

In den Geschäftsstellen der regionalen Erwachsenenbildung arbeiten in der Regel Referent*innen und Verwaltungsangestellte zusammen. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Zweiersettings, da auch bei mehreren Angestellten nicht immer alle zur gleichen Zeit vor Ort sind.

2.1.2 Zusammenarbeit zwischen geschäftsführendem Vorstand und Angestellten des Vereins

Es gibt ein Machtgefälle zwischen den für den Verein auch in Personalangelegenheiten rechtlich verantwortlichen aber ehrenamtlich als geschäftsführende Vorstandsmitglieder tätigen Personen und den Angestellten des Vereins. Macht ist notwendiger Bestandteil des Zusammenlebens, aber überall dort, wo ein Machtgefälle vorhanden ist oder entsteht, ergibt sich ein Gefährdungspotenzial.

2.1.3 Körpernahe Kurse und Veranstaltungen (Entspannungskurse, Sport etc.)

Zum Teil werden Kurse und Seminare durchgeführt, die körperbetont arbeiten und bei denen Berührungen zum Konzept gehören. Bei diesen Kursen werden die Referent*innen dazu verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass es unterschiedliche persönliche Distanzwahrnehmungen gibt und jede*r Teilnehmende mit ihrem/seinem Bedürfnis respektiert wird. Denn Gruppensituationen können Gruppendruck ausüben und somit auch Gefährdungspotenzial sein. Finden Veranstaltungen der KEB in Pfarrzentren oder sonstigen kirchlichen Räumen statt, gilt unabhängig von den Inhalten einer Veranstaltung auch das jeweilige kirchliche Schutzkonzept.

2.1.4 Längerfristige Veranstaltungen

Bei länger andauernden Veranstaltungen, wie Fortbildungen und Projekten entstehen oft intensive Kontakte zwischen den Teilnehmenden untereinander sowie zwischen der Seminarleitung, den Referent*innen und den Teilnehmenden. Auch hier sehen wir ein Gefährdungspotenzial. Wichtig ist, dass das berufliche Setting und die professionelle Distanz jederzeit gewahrt bleiben.

2.1.5 Vieraugengespräche

Im Rahmen von Bildungsberatung aber auch zwischen Hauptamtlichen oder zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen sind manchmal Vieraugengespräche notwendig und sinnvoll. Bei diesen Gesprächen muss es immer auch die Möglichkeit geben, eine dritte Person hinzuzuziehen. Dies darf nicht verweigert werden.

2.1.6 Auswahl von Referent*innen

Die Referent*innenauswahl wird verantwortungsbewusst vorgenommen. Referent*innen werden im Vorfeld auf ihrer Eignung und auf ihr Gefährdungspotenzial hin überprüft. In der Regel geschieht dies über die Selbstverpflichtungserklärung. Bei Kontakt mit Kindern und Jugendlichen wird auch das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses in Betracht gezogen.

2.2 Personalverantwortung

In der Katholischen Erwachsenenbildung gibt es unterschiedliche Anstellungsträger, obwohl alle, zum Teil auch im gleichen Gebäudekomplex, zusammenarbeiten. Dennoch ist die Personalverantwortung klar verteilt. Die jeweiligen Personalverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter*innen zum einen für das Thema sensibilisiert werden und zum anderen selbst kein Gefährdungspotenzial darstellen.

3 Verhaltenskodex

In der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in Institutionen hat sich immer wieder gezeigt, dass Täter und Täterinnen ihr Vorgehen strategisch geplant und ihre Machtposition auch angesichts fehlender, unklarer oder nicht transparenter Regeln gezielt ausgenutzt haben. In der Regel gingen dem sexuellen Missbrauch eine Reihe sich steigernder Grenzüberschreitungen voraus. Diese waren für das Umfeld aufgrund fehlender Verhaltensregeln entweder kaum ersichtlich oder sie wurden – wenn sie bemerkt wurden – jede für sich betrachtet nicht als sonderlich problematisch angesehen oder oftmals nicht richtig gedeutet (Zimmer A., u. a. 2014, S. 239). Vor diesem Hintergrund hat sich der Verhaltenskodex als ein wesentliches Instrument in der Prävention von sexualisierter Gewalt in Institutionen herausgebildet und bewährt. In einem Verhaltenskodex werden die Regeln definiert, die hinsichtlich des professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz als verbindlich gelten. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten (Sekretariat DBK 2014, S. 62). Gleichzeitig gibt ein Verhaltenskodex Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und kann so auch vor falschem Verdacht schützen. Durch den Verhaltenskodex können professionelle Beziehungen im Hinblick auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang miteinander regelmäßig reflektiert werden. Die Erzdiözese Bamberg hat einen allgemeinen Verhaltenskodex für verbindlich erklärt.

3.1 Rahmenbedingungen

Als Teil des institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums Bamberg gilt dieser Verhaltenskodex (3.2 – 3.10) verbindlich auch für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen der KEB- Katholische Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V..

Grundlage dafür sind die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.11.2019 (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 2019, S. 392 ff.) und das ABD Teil D, 1.a. vom 1.7.2021.

Wenn die Tätigkeit des/der Mitarbeitenden in Einrichtungen bzw. Organisationen stattfindet, für die eigene Verhaltenskodizes gelten, sind diese zu beachten, soweit sie den hier aufgeführten Vorgaben nicht widersprechen.

3.2 Einzelgespräche

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden im Normalfall nicht in Privaträumen oder anderen nicht der Tätigkeit entsprechenden Räumlichkeiten und Orten statt. Es sei denn, es ist dem Anlass entsprechend sinnvoll, beide stimmen ausdrücklich zu und Dritte oder Kolleginnen/Kollegen sind informiert.

3.3 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

Die Bevorzugung von Schutzpersonen ist verboten. Hierarchieverhältnisse dürfen nicht dazu verwendet werden, Personen an sich zu binden. Bewusste Abhängigkeitsverhältnisse sind verboten. Ein zufälliges Entstehen von Abhängigkeitsverhältnissen muss reflektiert und aufgelöst werden.

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind verboten.

Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Personen voraus. Der Wille jeder/jedes Einzelnen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Unerwünschte Kontakte sind verboten. Insbesondere Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind verboten.

In Erste-Hilfe-Situationen müssen individuelle Grenzen und die Intimsphäre respektiert werden. Die Schutzpersonen entkleiden sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Bezugspersonen achten auf das Schamgefühl der Person, auch wenn diese nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt. Die Bezugsperson ist nicht alleine mit der verletzten Schutzperson, eine zweite Schutzperson ist/bleibt bei der verletzten Schutzperson.

3.4 Interaktion/Kommunikation

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen an die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen.

Sexualisierte Sprache wird in keiner Form geduldet.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist grundsätzlich einzuschreiten und Position zu beziehen; es muss ein respektvolles und achtsames sprachliches Miteinander eingefordert werden.

In Konflikten wird eine offene Haltung eingenommen mit dem Ziel, den Konflikt zu klären und Eskalationen zu vermeiden. Dabei ist jedes schikanöse Verhalten verboten.

Die Verwendung von Filmen, Fotos, Musik, (Computer-)Spielen oder Druckmaterial mit porno-graphischen Inhalten ist in allen Kontexten verboten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, während ihrer Tätigkeit Kleidung zu tragen, die den Maßgaben der Kultur der Achtsamkeit und ihrer Rolle entsprechen. Sie nehmen bei der Wahl ihrer Kleidung in angemessener Weise Rücksicht auf das Anstandsgefühl der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

3.5 Geschenke

Das Empfangen und Geben von Geschenken ist Bestandteil einer wertschätzenden Beziehung und sollte demzufolge unter Einhaltung der (steuer-)gesetzlichen Regelungen beibehalten und offen kommuniziert werden.

3.6 Veranstaltungen/Reisen

Auf Veranstaltungen und Reisen müssen Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugs- oder Hilfspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Übernachtungen mit Schutzpersonen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der/des jeweiligen Vorgesetzten.

3.7 Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Es müssen alle Forderungen nach Grenzwahrung der Schutzpersonen eingehalten werden, auch wenn diese nur nonverbal erfolgen.

3.8 Gestaltung päd. Programme/Disziplinierungsmaßnahmen

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.

Einwilligungen von Minderjährigen und von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

3.9 Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Medien (Filme, Software, Spiel und schriftliches Arbeitsmaterial) erfolgt unter pädagogischen Gesichtspunkten, entwicklungs- und altersadäquat.

3.10 Jugendschutzgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, sonst. Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Dasselbe gilt für das Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Insbesondere gilt:

- Der Besuch von jugendgefährdenden Orten und Veranstaltungen, Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Angebote junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und jeder Art von Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

4 Personalauswahl, -führung und -entwicklung

Haupt- und ehrenamtliche Entscheidungsträger in der KEB – Katholische Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V. verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder, Jugendliche und Erwachsene anvertraut werden. Sie müssen daher fachlich und persönlich kompetent sein. Um hier die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen, ist Folgendes hilfreich:

- Jede Person, die mitarbeiten möchte, sei es als Hauptamtliche, als Ehrenamtliche im Verein, als (Honorar-)Referent*in, als Praktikant*in oder in sonstigen Funktionen wird über die vorhandenen Regeln und Vereinbarungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt informiert. Bei Hauptamtlichen findet dies im Rahmen eines Gespräches statt. Das Gespräch dient dem Verantwortlichen auch dazu, sich einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen.
- Dies gilt für neue wie für bereits eingesetzte Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Nach § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) dürfen die Träger(-vertreter) von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe keine Person in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, die bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde. Deswegen müssen Mitarbeitende in diesen Bereichen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen. Dies gilt seit 1. Januar 2017 auch für Mitarbeitende in der Arbeit mit behinderten Menschen (Bundesteilhabegesetz Art. 11, § 75 SGB XII).“
- Darüber hinaus müssen geschäftsführende Vorstände ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Alle übrigen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, alle hauptamtlichen Mitarbeitenden und alle Referent*innen müssen zusammen mit dem Honorarvertrag eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung (§ 3 Abs. 9 ABD) vorlegen. Hierin bestätigt die Person, dass es noch keine entsprechenden Verurteilungen gab und dass sie die Leitung sofort darüber informiert, falls gegen sie Ermittlungen wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen eingeleitet wird.
- Während der Tätigkeit achtet die Leitung (s. Verantwortlichkeiten) auf die Persönlichkeit und aktuelle Qualifikationen der Mitarbeitenden. Sie informiert auch zum angemessenen Nähe- und Distanzverhalten im Umgang mit den Schutzbefohlenen.

4.1 Einstellungsgespräche/Bewerbungsunterlagen/Probezeit

Ausschreibungen auch für Stellen der KEB – Katholische Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V. werden in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats Bamberg erarbeitet und von dieser auf mögliche diskriminierende und der Kultur der Achtsamkeit widersprechende Formulierungen hin untersucht.

Bei Bewerbungsgesprächen wird im Falle der Teilnahme von gehandicapten Personen die Schwerbehindertenvertretung mit einbezogen.

Bewerbungsgespräche von Minderjährigen, z.B. Praktikant*innen werden transparent gemacht und finden ausschließlich statt, wenn andere Hauptamtliche im (Büro-)Gebäude anwesend sind.

In Bewerbungsgesprächen werden Auffälligkeiten zum bestmöglichen Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und auch der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden angesprochen.

In Bewerbungs- oder Erstgesprächen wird deutlich gemacht, dass die KEB – Kath. Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V. hinsichtlich sexualisierter Gewalt sensibilisiert ist und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil unserer Arbeit gehört. Mittels des Verhaltenskodex haben wir eine sehr gute Grundlage, über Präventionsanliegen und Präventionsmaßnahmen ins Gespräch zu kommen und sprechen dies auch an.

Für Ehrenamtliche gibt es in der Regel kein schriftliches Bewerbungsverfahren. Vorstandsmitglieder stellen sich in der Mitgliederversammlung zur Wahl. Referent*innen werden aufgrund ihrer fachlichen und pädagogischen Qualifikation von den Haupt- und Ehrenamtlichen ausgesucht. Referent*innen, die in das „Verzeichnis der Referentinnen und Referenten“ aufgenommen werden, stellen sich in der Regel im Rahmen eines (Gruppen-)Gespräches vor. Im Rahmen dieses Gespräches wird von der Leitung auf das Schutzkonzept und die vereinbarten Verhaltensregeln aufmerksam gemacht. Von allen Haupt- und Ehrenamtlichen wird die unterschriebene „Verpflichtungserklärung“ verlangt.

Hauptamtliche müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei bereits bestehenden Anstellungsverhältnissen wird dieses Zeugnis, wenn noch nicht vorhanden, nachgefordert.

4.2 Mitarbeitergespräche/Kritikgespräche

Mitarbeitergespräche mit den Hauptamtlichen finden gemäß Dienstvereinbarung des Erzbischöflichen Ordinariats, die auch für die Mitarbeitenden der KEB – Kath. Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V. Anwendung findet, periodisch, mindestens alle zwei Jahre statt. Kritikgespräche werden anlassbezogen angesetzt. Hier werden im Vorfeld die Mitarbeitenden darüber informiert, dass Personen der Mitarbeitervertretung beteiligt werden können.

- In diesen Gesprächen verweisen die dafür Verantwortlichen auf die Rahmenordnung zur Prävention im Erzbistum Bamberg und die damit verbundenen Verpflichtungen:
- Teilnahme an einer Präventionsschulung
- Ggfs. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Unterzeichnung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Berücksichtigung weiterer arbeitsfeld- oder einrichtungsspezifischer Regelungen und Konzeptionen

Folgende Materialien werden der Bewerberin (m/w/d) mit den Unterlagen zum Arbeitsvertrag zugesendet bzw. ehrenamtlichen Vorständen im Verein nach der Wahl und (Honorar-)Referent*innen mit der Honorarvereinbarung zugesendet und die Unterschrift geprüft:

- Verhaltenskodex
- Verpflichtungserklärung

4.3 Arbeitsvertrag/Einsatzbeginn

Ein Arbeitsvertrag für Hauptamtliche, die dauerhaft mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen arbeiten, wird erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung geschlossen.

Für neue Hauptamtliche gilt generell: Arbeitsverträge werden erst nach Unterzeichnung des Verhaltenskodexes/der Verpflichtungserklärung geschlossen. Der Dienstantritt erfolgt erst im Anschluss an die Unterzeichnung des Arbeitsvertrags.

Bei Hauptamtlichen wird die Probezeit auch dafür genutzt, um sich ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen neuer Mitarbeitender in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen, Auffälligkeiten werden bei Vorliegen klar angesprochen. Verantwortlich sind dafür ist der jeweilige Fach- und Dienstvorgesetzte.

5 Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt braucht vielfältiges und immer wieder aufzufrischendes Wissen. Auch die Auseinandersetzung und Reflexion zu bestimmten Fragen im Hinblick auf Nähe und Distanz und missbräuchliches Verhalten ist nötig und braucht neue Anstöße. Mitarbeitende und Leitung benötigen Informationen zu Strategien von Tätern und Täterinnen, zu den Auswirkungen auf

von sexualisierter Gewalt betroffene Einzelpersonen und Organisationen, sowie Basiswissen von rechtlichen Sachverhalten. Dies geschieht in verpflichtenden Präventionsschulungen „Kultur der Achtsamkeit“ mit dem Ziel größerer Handlungssicherheit: Haupt- und Ehrenamtliche lernen, sensibler und angemessener mit Grenzachtung umzugehen, Gefährdungslagen zu erkennen, das Wissen über Handlungsmöglichkeiten und Verfahrenswege im Falle von sexualisierter Gewalt zu erweitern und Hilfen für Schutzbefohlene und Ansprechpersonen zu kennen.

Alle Hauptamtlichen der Erwachsenenbildung, ob Sie Angestellte des Erzbistums Bamberg sind und mit/für die KEB – Katholische Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V. arbeiten oder von dieser selbst angestellt sind, werden verpflichtet, an einer dreistündigen Basisschulung, die von der „Koordinationsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Bamberg“ angeboten wird, teilzunehmen.

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder werden zur eigens von der Präventionsstelle für Ehrenamtliche konzipierte Schulungen eingeladen, sobald diese vorliegen.

Die Teilnahme muss bis zum 31.12.2024 nachgewiesen sein.

Referent*innen und Ehrenamtlichen, insofern sie nicht regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiteten, wird die Basisschulung angeboten. Verpflichtend wird sie für alle, die regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten.

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden werden mindestens alle fünf Jahre verpflichtet, an einer Auffrischungs- oder Aktualisierungsfortbildung teilnehmen. Verantwortlich dafür ist der Dienstvorgesetzte.

6 Beratungs- und Beschwerdewege

Für ein wirkräftiges institutionelles Schutzkonzept braucht es interne und externe Kontaktpersonen zur Vorbeugung gegen sexualisierte Gewalt, zur Intervention sowie für den Umgang mit Fällen und zu deren Aufarbeitung. Allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die Angebote der KEB- Kath. Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V. wahrnehmen oder mit uns kooperieren muss klar sein, wie man sich beschweren kann, wohin man sich wenden kann im Fall von Grenzmissachtungen und wer für die genannten Fälle Ansprechpersonen sind.

Das Beschwerdemanagement allgemein ist auch Teil unseres Qualitätsmanagementkonzeptes QESplus und wird hier gesondert behandelt.

Beschwerdewege und –verfahren werden Teilnehmenden öffentlich und möglichst barrierefrei z.B. über die Homepage oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jede*r Teilnehmende bei der Anmeldung akzeptieren muss, bekannt gemacht.

Inhalte von Beschwerden im Rahmen unserer Veranstaltungen oder Organisationstreffen können u.a. sein:

- Missachtung von Rechten und/oder vereinbarten Regeln
- Mitarbeitende halten sich nicht an den vereinbarten Verhaltenskodex

6.1 Beschwerdewege und -verfahren

- Persönlich, schriftlich, telefonisch oder per Email. Die Kontaktdaten werden im Vorfeld transparent gemacht und stehen jede*r Person niedrigschwellig zur Verfügung.
- bei Mitarbeitenden und/oder Verantwortlichen (s. Punkt 9 „Ansprechpersonen“).
- über Feedbackbögen oder Auswertungsrunden
- bei Gruppensprecher*innen oder vertrauten Personen (Freunde)

6.2 Weiterarbeit nach einer Beschwerde

- Alle Beschwerden werden ernst genommen und bearbeitet.
- Anliegen und Erwartungen werden geklärt und Lösungsvorschläge erarbeitet. Die Klärung findet unter Beteiligung der betreffenden Konfliktparteien und ggfs. von Leitungspersonen statt.
- Die Beschwerdeperson erhält Feedback über Entscheidungen und Veränderungsmöglichkeiten
- Die Beschwerde und die weitere Vorgehensweise werden dokumentiert.
- Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen wird überprüft.
- Beschwerden werden zur Ermittlung wiederkehrender Probleme oder Folgeprobleme ausgewertet.
- Das Beschwerdeverfahren selbst wird anhand der Beschwerde überprüft und ggfs. weiterentwickelt.

7 Interventionen und Hilfsmöglichkeiten für Betroffene, nachhaltige Aufbereitung

Jede im Dienst der KEB – Kath. Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V. stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung durch Kleriker, Ordensmitglieder, Mitarbeitende oder Ehrenamtliche unverzüglich der Missbrauchsbeauftragten zu melden. Es geht um nachhaltige Aufarbeitung sowie um das Gewährleisten von Kinderschutz und Arbeitsfähigkeit in der Krisensituation und darüber hinaus. Es gibt im Erzbistum Bamberg Erläuterungen und Verfahrenshinweise für Intervention bei vermuteter sexualisierter Gewalt, die auch für die KEB – Katholische Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V. Geltung haben (siehe Anlage). Das ist eine verpflichtende Vorgehensweise bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Sie zeigt Verfahrenswege für verschiedene Tätigkeitsfelder auf und tritt in Kraft, wenn eine Meldung eingeht. Je nach Einrichtung – Kindertagesstätte, Seelsorge, Schule und Religionsunterricht, Verwaltung, Jugendarbeit – unterscheiden sich im Einzelnen die jeweiligen Kontaktpersonen und/oder erfolgen möglicherweise unterschiedliche Schritte, die Vorgehensweise in der Praxis zielt jedoch immer auf den Schutz der Beteiligten sowie auf eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung des Vorfalls oder der Vermutung. Prävention kann nicht gelingen, wenn die Aufarbeitung ausbleibt, daher braucht es im Krisenfall baldmöglichst das Einleiten von Intervention auch über das gesetzlich Vorgeschriebene hinaus. Über die dafür notwendigen Schritte werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort informiert.

Intervention bei Vermutung von sexualisierter Gewalt oder bei einem Straftatbestand unterstützt betroffene und beteiligte Einzelpersonen, Teams, Gruppen und Organisationen darin, handlungsfähig zu bleiben oder zu werden, damit sie mit ihrer Situation von Irritation bzw. Traumatisierung umgehen können. Dazu braucht es Begleitung für alle Beteiligten ebenso wie das Einfädeln von externer Begleitung und die Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen.

- ➔ Alle Mitarbeitenden werden über die Vorgehensweise im Verdachtsfall in der Erzdiözese Bamberg, die auch für die KEB – Katholische Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V. gilt, informiert.

8 Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Schutzkonzepts ist eine „Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt“ benannt, die vom Vorstand der KEB – Kath. Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V. beauftragt wurde (siehe Punkt 9 „Ansprechpersonen“). Sie versteht sich als erste Ansprechstelle zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt und wird allen in dieser Funktion auch bekannt gemacht. Für die Mitglieder der KEB – Katholische Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V. gibt es jeweils eigene Ansprechpersonen und ein Schutzkonzept, die der Ansprechperson der KEB – Katholische Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch bekannt gemacht werden.

Personen oder Teams mit Kontakt zu Opfern oder Beschuldigten erhalten Begleitung durch Supervision. Verantwortlich dafür ist der Vorstand.

Als Bestandteil des Qualitätsmanagements von Prävention gegen sexualisierte Gewalt gilt es auch, den Bereich Sexualpädagogik in den Einrichtungen und Organisationen in den Blick zunehmen: Die Deutsche Bischofskonferenz bezeichnet in ihren Leitlinien „Aufklärung und Vorbeugung, Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch“ eine sexualpädagogische Begleitung der Schutzbefohlenen in Kindertageseinrichtungen, in der Seelsorge und in anderen Einrichtungen als ein Präventionsangebot, das auch in kirchlichen Feldern sinnvoll und wichtig ist. Jede Einrichtung bzw. Seelsorgeeinheit soll mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt, der Präventionsstelle oder externer Fachleute für sich klären, wie sexualpädagogische Angebote im jeweiligen Arbeitskontext aussehen und umgesetzt werden können. Berücksichtigt werden müssen die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Als Aufgabe von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erwächst daraus: Es geht um die Vermittlung von Werten, die zeigen, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig vom Geschlecht gleichen Wert und gleiche Würde haben. Respektvoller Umgang aufgrund dessen ist wichtige Norm des Miteinanders. Daraus ergeben sich Regeln, die in kirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen Grundlage allen Handelns und Sprechens sein müssen:

- Vermeidung rollentypischer Einengungen und Zuschreibungen,
- Offenheit für nichttraditionelle Bilder von Frausein und Mannsein,
- Grenzachtung, Sensibilität,
- Achtsamkeit.

Die KEB – Katholische Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V. wird diese Themen fallweise in Veranstaltungen und Besprechungen aufgreifen.

9 Ansprechpersonen

9.1 Ansprechperson der KEB – Katholische Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V.

Wolfgang Osiander

Vorsitzender der KEB – Kath. Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V.

Oberhäuserstr. 56
91522 Ansbach

Telefon: 0981 / 66419

E-Mail: osiander-ansbach@t-online.de

ist im Rahmen des Schutzkonzeptes als offizielle Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt vom Vorstand der KEB – Katholische Erwachsenenbildung Ansbach-Neustadt/Aisch e.V. bestellt und beauftragt worden.

Er wird den für dieses Amt zur Qualifikation erforderlichen Ausbildungsbaustein absolvieren bzw. eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.

Er ist die erste Ansprechstelle zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt und wird mit ihren Kontaktdaten allen in dieser Funktion niedrigschwellig und möglichst barrierefrei bekannt gemacht.

9.2 Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten im Erzbistum Bamberg

Für Opfer und Betroffene sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Bamberg stehen Ansprechpartner/-innen zur Verfügung. Sie haben die Aufgabe, Vorwürfe sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener nachzugehen und entsprechende juristische und gegebenenfalls psychologische Maßnahmen einzuleiten.

9.2.1 Beauftragte und Koordinatorin

Eva Hastenteufel-Knörr

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Ringstraße 31
96117 Memmelsdorf

Telefon: 0951 / 40 73 55 25

Fax: 0951 / 40 73 55 26

E-Mail: eva.hastenteufel@kanzlei-hastenteufel.de

Als Beauftragte der Erzdiözese Bamberg für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Geistliche, Ordensangehörige und kirchliche Mitarbeiter/-innen ist Eva Hastenteufel-Knörr vor allem als Koordinatorin zwischen Opfern, Justiz und Erzbistum Bamberg tätig sowie als Beraterin für Mitarbeiter/-innen, die Hinweise auf einen möglichen Missbrauch erhalten haben und diesen an sie weitermelden.

9.2.2 Ansprechpartner/-innen für Opfer und Betroffene sowie Wissensträger*innen

Marlies Fischer und Ute Stauffer

Notruf bei sexualisierter Gewalt – Sozialdienst katholischer Frauen
Heiliggrabstraße 14
96052 Bamberg

Telefon: 0951 9868730
E-Mail: notruf@skf-bamberg.de
www.skf-bamberg.de/

Joseph Düsel

Leitender Oberstaatsanwalt a.D.
Treustraße 25
96050 Bamberg

Telefon: 0951 15337
und 0178 5548636
E-Mail: j.duesel@web.de

Beratungsstellen und entsprechend aktuelle Kontaktdaten sind zu finden auf der Homepage der Koordinationsstelle für Prävention sexualisierter Gewalt: <https://praevention.erzbistum-bamberg.de/beratung-und-hilfe/>

10 Anhang

10.1 Literaturverzeichnis und Quellen

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-schutz-und-vorbeugung/informationen-fuer-institutionen.html>, abgerufen am 31.05.2019.

Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Stabstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz (2018). Schutzkonzept Prävention. Bausteine für die Umsetzung. Rottenburg am Neckar

Bischöfliches Generalvikariat Trier und BDKJ Trier (2015). Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, Trier https://bdkj-trier.de/fileadmin/Dateien/Dokumente/Schutz_vor_sexualisierter_Gewalt_in_der_Kinder_und_Jugendarbeit.pdf, abgerufen am 31.5.2019

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014). Übereinkommen über die Rechte des Kindes.VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien.

Deutsche Bischofskonferenz (2013c). Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (2015). Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept Heft 2, Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren. Köln

Evangelische Kirche in Deutschland (2014). Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Hannover

Freie Universität Berlin (2013). Beschwerden erlaubt – 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. <https://www.ewi-psy.fu-berlin.de/einrichtungen/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/dokumente/BIBEK-Handreichung.pdf>

Freund, Ulli (2015). Unveröffentlichte Schulungsunterlagen. www.praevention-ullifreund.de.

Hölling, Iris/ Riedel-Breidenstein, Dagmar/ Schlingmann (2012). Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellen Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinderund Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Berlin

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2014). Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Reihe Arbeitshilfen Nr. 246). Bonn

Zimmer, Andreas u.a.(2014). Sexueller Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention. Weinheim und Basel

Verhaltenskodex für die Beschäftigten des Erzbistums Bamberg

Die Konkretisierungen und einzelne Arbeitsbereiche betreffenden Ausführungen werden in den Präventionsschulungen „Kultur der Achtsamkeit“ des Erzbistums Bamberg behandelt. Sie finden diese außerdem in den Broschüren der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Kirche soll ein Ort sein, an dem sich alle Menschen sicher fühlen. Das gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene – im Folgenden auch „Schutzpersonen“ genannt. Respektvolles und grenzachtendes Verhalten aller Personen ist Voraussetzung für den Umgang miteinander.

Wenn Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletztlich. Wenn sie in Offenheit und Vertrauen miteinander und mit ihren Bezugspersonen umgehen, schafft das Nähe, die auch ausgenutzt, enttäuscht oder missbraucht werden kann.

Damit die Verwundbarkeit von Schutzpersonen nicht ausgenutzt werden kann, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten:

Rahmenbedingungen

- Als Teil des institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums Bamberg gilt dieser Verhaltenskodex verbindlich. Grundlage dafür sind die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.11.2019 (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 2019, S. 392 ff.) und das ABD Teil D, 1.a. vom 1.7.2021.
- Wenn die Tätigkeit des/der Mitarbeitenden in Einrichtungen bzw. Organisationen stattfindet, für die eigene Verhaltenskodexe gelten, sind diese zu beachten, soweit sie den hier aufgeführten Vorgaben nicht widersprechen.

Einzelgespräche:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nicht in Privaträumen oder anderen nicht der Tätigkeit entsprechenden Räumlichkeiten und Orten statt.
- Sollte die Einzelarbeit dauerhafter Natur sein, sind die Erziehungsberechtigten bzw. ist die/der Erziehungsberechtigte, die dienstvorgesetzte Person oder sind mögliche Kolleginnen und Kollegen zu informieren.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Die Bevorzugung von Schutzpersonen ist verboten. Hierarchieverhältnisse dürfen nicht dazu verwendet werden, Personen an sich zu binden. Bewusste Abhängigkeitsverhältnisse sind verboten. Ein zufälliges Entstehen von Abhängigkeitsverhältnissen muss reflektiert und aufgelöst werden.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind verboten.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

- Unerwünschte Kontakte sind verboten. Insbesondere Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind verboten.
- In Erste-Hilfe-Situationen müssen individuelle Grenzen und die Intimsphäre respektiert werden. Die Schutzpersonen entkleiden sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Bezugspersonen achten auf das Schamgefühl der Schutzperson, auch wenn diese nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt. Die Bezugsperson ist nicht alleine mit der verletzten Schutzperson, eine zweite Schutzperson ist/bleibt bei der verletzten Schutzperson.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen.
- Sexualisierte Sprache wird in keiner Form geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist grundsätzlich einzuschreiten und Position zu beziehen; es muss ein respektvolles und achtsames sprachliches Miteinander eingefordert werden.
- In Konflikten wird eine offene Haltung eingenommen mit dem Ziel, den Konflikt zu klären und Eskalationen zu vermeiden. Dabei ist jedes schikanöse Verhalten verboten.
- Die Verwendung von Filmen, Fotos, Musik, (Computer-)Spielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten ist in allen Kontexten verboten.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, während ihrer Tätigkeit Kleidung zu tragen, die den Maßgaben der Kultur der Achtsamkeit und ihrer Rolle entsprechen. Sie nehmen bei der Wahl ihrer Kleidung in angemessener Weise Rücksicht auf das Anstandsgefühl der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen müssen Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Schutzpersonen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der/des jeweiligen Vorgesetzten.
- Übernachtungen von Schutzpersonen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind verboten.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Es müssen alle Forderungen nach Grenzachtung der Schutzpersonen eingehalten werden, auch wenn diese nur nonverbal erfolgen.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.
- Einwilligungen von Minderjährigen und von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat unter pädagogischen Gesichtspunkten entwicklungs- und altersadäquat zu erfolgen.

Jugendschutzgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Dasselbe gilt für das Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Insbesondere gilt:

- Der Besuch von jugendgefährdenden Orten und Veranstaltungen, Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Angebote junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und jeder Art von Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

Bamberg,

Georg Kestel
Generalvikar

Jutta Schmitt
Ordinariatsdirektorin

Für die Beschäftigten, die der Mitarbeitervertretung Verwaltung, der Mitarbeitervertretung Erzbischöfliches Jugendamt und der Mitarbeitervertretung Pastorale Dienste angehören, gilt dieser Verhaltenskodex auf der Grundlage von Dienstvereinbarungen gem. § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO, § 2 Abs. 2 S. 2 ABD Teil D,1a. Für die übrigen Beschäftigten gilt der Verhaltenskodex als Dienstanweisung (§ 2 Abs. 2 S. 1 ABD Teil D,1a).

Verpflichtungserklärung
für alle Beschäftigten der Erzdiözese Bamberg
sowie der Kirchenverwaltungen, Kirchenstiftungen und Stiftungen

(Nachname)	(Vorname)	(Geburtsdatum)
------------	-----------	----------------

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit und ohne Behinderungen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich und mit erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, Frauen und Männer begangen worden sind und ebenso, wenn sie Kenntnis von Grenzverletzungen an den ihnen anvertrauten Menschen erlangt haben. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit und ohne Behinderung seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

- 1.** Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und für ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
- 2.** Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, Frauen und Männern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- 3.** Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und achte meine eigenen Grenzen. Ich setze mich aktiv und auf allen Ebenen für eine Kultur der Grenzachtung ein. Dies befolge ich auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Im Falle des Verdachts eines gewalttätigen oder sexuell übergriffigen Verhaltens setze ich mich für die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in meinem beruflichen Umfeld ein. Dazu ziehe ich auch fachliche (professionelle) Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die zuständigen Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen steht dabei an erster Stelle.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für das Erzbistum Bamberg, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen. Ein entsprechendes Informationsblatt habe ich erhalten.
6. Staatliche Vorgaben in meiner beruflichen Arbeit werden durch die Standards des Schutzkonzepts für Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Bamberg ergänzt. Diese Verpflichtungserklärung ist für mich persönlich Bestätigung und nach außen Bekenntnis zu einem christlichen und menschenwürdigen Umgehen mit Nähe und Distanz.

Ort und Datum

Unterschrift

Erstellt von der Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“ am 26.09.2022

Beraten auf der Vorstandssitzung am 09.12.2022

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17. März 2023